

**Bekanntmachung des Amtes Leezen**  
**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Schwissel für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|                                                                                                      |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                                                               |                    |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                                                   | <b>563.700 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                                              | <b>571.200 EUR</b> |
| einem Jahresüberschuss von                                                                           | <b>0 EUR</b>       |
| einem Jahresfehlbetrag von                                                                           | <b>7.500 EUR</b>   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | <b>0 EUR</b>       |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                    | <b>-7.500 EUR</b>  |

|                                                                                                      |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2. im Finanzplan mit                                                                                 |                    |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <b>554.700 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <b>493.600 EUR</b> |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <b>0 EUR</b>       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <b>18.000 EUR</b>  |
| festgesetzt.                                                                                         |                    |

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

|                                                                                           |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <b>0 EUR</b>        |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | <b>0 EUR</b>        |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | <b>0 EUR</b>        |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | <b>0,05 Stellen</b> |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

|                                                                     |              |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Grundsteuer                                                      |              |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>219 %</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>257 %</b> |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | <b>300 %</b> |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

**§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Zahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **10.000,00 EUR** beträgt.

Schwissel, d. 18.12.2025

(L.S.) gez. Dietmar Willhoeft,  
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung einschließlich Anlagen liegt ab heute für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, Zimmer 3, aus.

Leezen, den 06.02.2026

Amt Leezen  
gez. Heike Feig  
Amtsleiterin